

24.06.02

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

**Empfehlung des Europäischen Parlaments an den Rat zur
künftigen Entwicklung von Europol und zu seiner vollen
Integration in das institutionelle System der Europäischen Union**

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 306952 - vom 20. Juni 2002. Das Europäische Parlament hat die EntschlieÙung
in der Sitzung am 30. Mai 2002 angenommen.

Empfehlung des Europäischen Parlaments an den Rat zur künftigen Entwicklung von Europol und zu seiner vollen Integration in das institutionelle System der Europäischen Union

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 39 Absatz 3 des EU-Vertrags,
 - gestützt auf die Artikel 29 und 30 des EU-Vertrags,
 - unter Hinweis auf den Rechtsakt des Rates vom 26. Juli 1995 über die Fertigstellung des Übereinkommens aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol-Übereinkommen)¹ sowie die Protokolle und seine Änderungen,
 - in Kenntnis der Initiative des Königreichs Belgien und des Königreichs Spanien im Hinblick auf die Annahme eines Rechtsakts des Rates zur Erstellung eines Protokolls zur Änderung des Übereinkommens über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol-Übereinkommen), des Protokolls betreffend die Auslegung des Übereinkommens über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Wege der Vorabentscheidung und des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten für Europol, die Mitglieder der Organe, die stellvertretenden Direktoren und die Bediensteten von Europol²,
 - in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat - Die demokratische Kontrolle von Europol (KOM(2002) 95),
 - gestützt auf Artikel 107 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Vorschlags für eine Empfehlung des Ausschusses für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten (A5-0173/2002),
- A. in der Erwägung, dass Europol zu einem wirksamen Instrument bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität in der Europäischen Union werden muss, insbesondere durch enge Zusammenarbeit mit Eurojust, und dass dies in einem in vollem Wandel begriffenen internationalen Umfeld erfordert, dass

¹ ABl. C 316 vom 27.11.1995, S. 1.

² 5455/2002 – C5-0053/2002 – 2002/0804(CNS).

Europol flexibel agieren kann, um einen wirksamen Beitrag zur Bekämpfung der vielfältigen Formen der Schwermriminalität zu leisten,

- B. in der Erwägung, dass das derzeitige Verfahren zur Änderung des Übereinkommens, das die Ratifizierung durch alle Mitgliedstaaten entsprechend den Erfordernissen ihrer jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften bedingt, ein übermäßig langwieriges und schwerfälliges und somit völlig ungeeignetes Verfahren ist,
- C. in der Erwägung, dass die Initiative des Königreichs Belgien und des Königreichs Spanien insoweit, als sie vorschlägt, dass Änderungen des Europol-Übereinkommens künftig vom Rat angenommen werden, ein Schritt in die richtige Richtung zu sein scheint, dass sie aber in Wirklichkeit drei wesentliche Mängel aufweist:
- a) sie beschränkt Europol de jure weiterhin auf einfache zwischenstaatliche Zusammenarbeit, und dies entgegen den vom Europäischen Parlament mehrfach geäußerten ausdrücklichen Forderungen und ungeachtet der Tatsache, dass der Rat Europol immer mehr Aufgaben zugunsten der Union überträgt,
 - b) sie birgt das Risiko einer übermäßigen Schwerfälligkeit, wenn nicht sogar Blockierung des Beschlussfassungsprozesses nach der Erweiterung der Union in sich, da alle Beschlüsse des Rates im Zusammenhang mit Europol einstimmig gefasst werden müssen,
 - c) sie bekräftigt die Nebenrolle des Europäischen Parlaments bei allem, was Europol betrifft, und enthält ihm die rechtlichen Mittel und den institutionellen Rahmen vor, die es ihm ermöglichen könnten, in Zukunft eine echte demokratische Kontrolle auszuüben,
- D. in der Erwägung, dass es eine Alternative gibt, die es ermöglicht, die vorgenannten wesentlichen Mängel adäquat anzugehen, nämlich Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe c des EU-Vertrags, der es dem Rat gestatten würde, das Übereinkommen durch einen Beschluss zu ersetzen,
- E. in der Erwägung, dass der Ersatz des Übereinkommens durch einen Beschluss des Rates auf der Grundlage des Artikels 34 des EU-Vertrags unmittelbar bewirkt, dass Europol Teil des dritten Pfeilers und somit Teil des gemeinschaftsrechtlichen Systems wird, was drei erhebliche Vorteile mit sich bringt:
- a) Verbesserung der operativen Fähigkeiten von Europol, da gemäß Artikel 34 des EU-Vertrags alle Durchführungsmaßnahmen vom Rat mit qualifizierter Mehrheit angenommen werden, und zwar ausnahmslos, so dass im Bedarfsfall rascher reagiert werden kann,

- b) Verbesserung der parlamentarischen Kontrolle, da das Europäische Parlament einerseits zu jeder vom Rat angenommenen Durchführungsmaßnahme gehört werden muss (Artikel 39 des EU-Vertrags) und andererseits bei einer Verletzung seiner Rechte den Europäischen Gerichtshof anrufen kann,
 - c) Automatische Anwendung der Vorschriften über die Zuständigkeit des Gerichtshofs (Artikel 35 des EU-Vertrags) auf alle vom Rat auf der Grundlage des Artikels 34 des EU-Vertrags angenommenen Beschlüsse (mithin auch auf das Übereinkommen selbst, sobald es durch einen Beschluss des Rates ersetzt worden ist),
- F. in der Erwägung, dass die zwingende und dringliche Notwendigkeit besteht, die demokratische Kontrolle von Europol zu verstärken,
- G. in der Erwägung, dass die mit der Initiative des Königreichs Belgien und des Königreichs Spanien angestrebte Kompetenzerweiterung durch Einführung gemeinsamer Ermittlungsteams die bereits bestehende Asymmetrie in den Beziehungen zwischen Exekutive und Legislative verschärft und dass Europol als europäisches Organ durch ein anderes europäisches Organ – das Europäische Parlament – kontrolliert werden muss und nicht durch die nationalen Parlamente,
- H. in der Erwägung, dass die dem Europäischen Parlament zu Gebote stehenden Möglichkeiten der parlamentarischen Kontrolle durch die Übernahme eines Teils des Europol-Haushalts in den Gemeinschaftshaushalt erheblich verbessert würden,
1. richtet die folgenden Empfehlungen an den Rat:

Empfehlung 1: Rechtsgrundlage

- fordert den Rat auf,
 - das Übereinkommen über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol-Übereinkommen),
 - das Protokoll betreffend die Auslegung des Übereinkommens über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Wege der Vorabentscheidung
 - und das Protokoll über die Vorrechte und Immunitäten für Europol, die Mitglieder der Organe, die stellvertretenden Direktoren und die Bediensteten von Europol

durch einen Beschluss oder Beschlüsse des Rates auf der Grundlage des Artikels 34 Absatz 2 Buchstabe c des Vertrags über die Europäische Union zu ersetzen und dabei gleichzeitig die Achtung der eigenen Befugnisse der Organe der Union zu gewährleisten

und infolgedessen gemäß Artikel 30 und 31 des EU-Vertrags eine Neuformulierung der entsprechenden Bestimmungen des Europol-Übereinkommens über die polizeiliche Zusammenarbeit und die justitielle Zusammenarbeit in Strafsachen vorzunehmen, insbesondere in Bezug auf die wesentlichen Kennzeichen der Verbrechen, für die Europol zuständig ist;

Empfehlung 2: Haushalt

- fordert den Rat auf, im Rahmen dieses Beschlusses das Finanzierungssystem von Europol durch Ersetzung eines Teils der Beiträge der Mitgliedstaaten durch eine Finanzierung zu Lasten des EU-Haushalts unter Achtung der Befugnisse der Haushaltsbehörden zu ändern;

Empfehlung 3: Aufgaben

- fordert den Rat auf, im Rahmen dieses Beschlusses die notwendigen Bestimmungen vorzusehen,
 - um die Beteiligung von Europol an den gemeinsamen Ermittlungsteams zu regeln,
 - um es Europol zu ermöglichen, die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu ersuchen, Ermittlungen in speziellen Fällen einzuleiten,
 - um Europol wirksamere Mittel zur Bekämpfung der Geldwäsche an die Hand zu geben und seine Fähigkeiten zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei diesem Kampf zu verstärken (Rechtsakt des Rates vom 30. November 2000 aufgrund von Artikel 43 Absatz 1 des Übereinkommens über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol-Übereinkommen) zur Erstellung eines Protokolls zur Änderung von Artikel 2 und des Anhangs des Übereinkommens³);

Empfehlung 4: parlamentarische Kontrolle

- fordert den Rat auf, im Rahmen dieses Beschlusses die demokratische Kontrollbefugnis des Europäischen Parlaments gegenüber Europol zu verstärken und zu diesem Zweck Folgendes vorzusehen:
 - eine Bestimmung zur Änderung des Artikels 34 des Europol-Übereinkommens dahingehend, dass dem Rat und dem Europäischen Parlament ein und derselbe jährliche Tätigkeitsbericht übermittelt wird,
 - eine Bestimmung zur Änderung des Artikels 34 des Europol-Übereinkommens dahingehend, dass dem Europäischen Parlament das

³ ABl. C 358 vom 13.12.2000, S. 1.

formelle Recht auf eine Aussprache mit dem Ratsvorsitz über den jährlichen Tätigkeitsbericht zuerkannt wird,

- eine Bestimmung zur Änderung des Artikels 34 des Europol-Übereinkommens dahingehend, dass dem Europäischen Parlament das formelle Recht zuerkannt wird, den Direktor von Europol zu ersuchen, vor dem zuständigen Ausschuss zu erscheinen,
- eine Bestimmung zur Änderung des Artikels 24 Absatz 6 des Europol-Übereinkommens dahingehend, dass die mit dem Datenschutz beauftragte gemeinsame Kontrollinstanz verpflichtet wird, alljährlich einen Tätigkeitsbericht zu erstellen, diesen dem Europäischen Parlament zu übermitteln und vor dem zuständigen Ausschuss Rechenschaft darüber abzulegen,
- eine Bestimmung zur Änderung des Artikel 28 des Europol-Übereinkommens dahingehend, dass eine Reform des Verwaltungsrats von Europol durchgeführt wird, damit sich dieser nicht nur aus einem Vertreter jedes Mitgliedstaats, sondern auch aus zwei Vertretern der Kommission und zwei Vertretern des Europäischen Parlaments zusammensetzt,
- eine Bestimmung zur Änderung des Artikels 29 des Europol-Übereinkommens dahingehend, dass vorgesehen wird, das Europäische Parlament in das Verfahren zur Ernennung und Amtsenthebung des Direktors von Europol gemeinsam mit dem Rat einzubeziehen;

Empfehlung 5: Datenschutz

- fordert den Rat auf, im Rahmen des Beschlusses, der das Übereinkommen ersetzen soll, eine Bestimmung anzunehmen, durch die ein angemessener Datenschutz und eine Kontrolle gewährleistet werden, die der Einhaltung dieser Normen entsprechend der im ersten Pfeiler eingegangenen Verpflichtungen entsprechen (Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 95/46/EG)⁴;

Empfehlung 6: Zusammenarbeit

- fordert den Rat auf, im Rahmen dieses Beschlusses die notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung einer engen Zusammenarbeit zwischen Europol, Eurojust und OLAF zu ergreifen, um die operative Effizienz dieser Organe bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität und des Terrorismus zu steigern;
2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Empfehlung dem Rat und informationshalber der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

⁴ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.